



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang  
Textilgestaltung für das Lehramt für die  
Primarstufe/Schwerpunktfach bzw. Sekundarstufe I an  
der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1999**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-24673**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung für die Zwischenprüfung  
im Studiengang Textilgestaltung  
für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach  
bzw. Sekundarstufe I  
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 22. Februar 1999  
(ABI. NRW. 2, S. 286)

8. Mai 1999

Jahrgang 1999  
Nr. 24

**Ordnung für die Zwischenprüfung  
im Studiengang Textilgestaltung  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach  
bzw. Sekundarstufe I  
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Vom 22. Februar 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Öffentlichkeit der Zwischenprüfung
- § 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Zeugnis

**II. Besondere Bestimmungen**

**(Textilgestaltung, Primarstufe/Schwerpunktfach, Sekundarstufe I)**

- § 14 Aufbau der Zwischenprüfung

**III. Schlussbestimmungen**

- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zweck der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums im Sinne von § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), im Studiengang Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach bzw. im Studiengang Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (im folgenden Prüfungsfach „Textilgestaltung“) an der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich dabei insbesondere die inhaltlichen und künstlerisch-praktischen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

## § 2

### Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind auf ein in der Regel dreisemestriges Grundstudium abgestellt. Sie sind den besonderen Bestimmungen (Teil II) zu entnehmen.

(2) Die Zwischenprüfung soll mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.

(3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Sport und Musik gilt für das Prüfungsfach Textilgestaltung: Wird das Prüfungsfach Textilgestaltung zunächst mit einem geringeren Anteil studiert, dann soll die Zwischenprüfung im Prüfungsfach Textilgestaltung mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in dem zunächst mit einem größeren Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit einem größeren Anteil studierten Fächern abgeschlossen werden.

(4) Die Zeiträume, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind in den besonderen Bestimmungen festgelegt.

(5) Die Meldung zur Zwischenprüfung muss mindestens sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums nach Absatz 4, in dem die erste Prüfungsleistung erbracht werden soll, erfolgen. Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss.

(6) Fachprüfungen können vor den in den Absätzen 2 und 3 genannten Terminen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

## § 3

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die beiden Studiengänge Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach und Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie sämtliche weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungs-

verfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Zwischenprüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4**

##### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, die in dem der Zwischenprüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 3 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem Studiengang Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach bzw. Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I in dem Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Prüfungsfach Textilgestaltung an der Universität – Gesamthochschule Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schemati-

scher Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Prüfungsfach Textilgestaltung entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung in einem Diplom- bzw. Magisterstudiengang in Fächern, die dem Prüfungsfach Textilgestaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 entsprechen, wird als Zwischenprüfung angerechnet.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 6

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Fachprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, die Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7

### Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach bzw. Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für den Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
  3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch führt.
- (2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der von diesem durch Aushang bekannt gegebenen Frist (Ausschlussfrist).
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem Studiengang Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach bzw. in dem Studiengang Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

## § 8

### Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zwischenprüfung.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Unterlagen von § 7 Abs. 1 weder unmittelbar noch gegebenenfalls nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet. Die Zulassung muss außerdem versagt werden, wenn eine entsprechende schulformbezogene Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 LPO abgelegt und endgültig nicht bestanden worden ist. Liegen Hinderungsgründe der Sätze 1 bis 3 nicht vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.
- (3) Eine Zulassungsverweigerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.
- (4) Art und Termine der Prüfungen sowie die Namen der Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben oder der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

## § 9

### Öffentlichkeit der Zwischenprüfung

- (1) Zu mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Studierende des gleichen Prüfungsfachs, die demnächst die

gleiche Prüfung ablegen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen.

(2) Für die Zulassung nach Absatz 1 ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss in schriftlicher Form ihr oder sein Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Einverständniserklärung kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückziehen.

## § 10

### Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen sind in der in den besonderen Bestimmungen (Teil II) festgelegten Form als Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) und durch die Vorlage einer Mappe zu erbringen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Arbeiten unter Aufsicht beträgt drei Zeitstunden.

(3) Für Arbeiten unter Aufsicht wird die oder der Aufsichtführende und zusätzlich die oder der zweite Prüfende vom Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Die Arbeiten unter Aufsicht und die Mappe werden zusätzlich von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden begutachtet. Kommen die beiden Prüfenden nicht zu einer Einigung, gibt eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender den Ausschlag, die oder der sich dabei innerhalb des Rahmens der vorliegenden Gutachten bewegen muss.

(5) Von der Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistung und der Mappe durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden kann nur aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden

(1) Die Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;                                                     |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung lautet:

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Nach Ermittlung der Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis alsbald mitgeteilt.

(5) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Möglichkeit einer Einzelberatung für das Hauptstudium gegeben.



## § 12

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, kann sie oder er zweimal auf schriftlichen Antrag die Fachprüfung wiederholen. Fehlversuche bei der Zwischenprüfung an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Die zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium im Studiengang Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach oder zum weiteren Studium im Studiengang Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nicht mehr zugelassen.

## § 13

### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das sämtliche Prüfungsleistungen mit ihren Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung gemäß den besonderen Bestimmungen erneut unternommen werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Fachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## II. Besondere Bestimmungen

### (Textilgestaltung, Primarstufe/Schwerpunktfach, Sekundarstufe I)

## § 14

### Aufbau der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine semesterbegleitende Prüfung und besteht aus drei Fachprüfungen in je einem der Bereiche:
  - A (Gestaltungspraxis),
  - B (Fachwissenschaft) und
  - C (Fachdidaktik).
- (2) Die Fachprüfung im Bereich A wird am Ende des Grundstudiums durch Vorlage einer Mappe aus den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu den Teilgebieten A 1 bis A 4 abgelegt (Anlage 31 zu § 55 LPO). Die Mappe enthält 20 Entwurfsarbeiten.
- (3) Die als Fachprüfung vorzulegende Mappe mit den erforderlichen gestaltungspraktischen Arbeiten, wie sie die Studienordnung des Grundstudiums vorschreibt, wird auf Vorschlag der Studierenden oder des Studierenden von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden begutachtet. Der oder dem Studierenden wird Gelegenheit gegeben, die gestalterische Konzeption der vorliegenden Arbeiten zu erläutern. Die oder der Beisitzende fertigt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf an. Vor der Bewertung der Prüfungsleistungen hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der Mappebegutachtung im Anschluss an die Beratung der oder des Prüfenden mit der oder dem Beisitzenden bekannt zu geben. Die Dauer der Fachprüfung beträgt 30 Minuten.

- (4) Die Fachprüfungen in den Bereichen B und C bestehen aus je einer Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) von drei Zeitstunden Dauer und beziehen sich auf die beiden Pflichtveranstaltungen zu den Teilgebieten B 1, B 2 und B 4 und die Pflichtveranstaltung zu den Teilgebieten C 1 bis C 3. (Anlage 31 zu § 55 LPO) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Arbeit unter Aufsicht fest. Gemäß § 10 Abs. 4 wird die Arbeit unter Aufsicht zusätzlich von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden begutachtet.
- (5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle drei Fachprüfungen bestanden sind.
- (6) Die Note der bestandenen Zwischenprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der drei Fachprüfungen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 15

##### Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Es ist gegebenenfalls ein neues Zwischenprüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

#### § 16

##### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung nicht erbracht, hat die Kandidatin oder der Kandidat auch schon während des Verfahrens Anspruch auf Einsichtnahme in die Arbeit, jedoch nicht in die Gutachten.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 17

##### Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 1999 erstmalig für den Studiengang Textildesign mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach bzw. für den Studiengang Textildesign mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich bei Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits im Studium Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach bzw. für den Studiengang Textilgestaltung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I befinden, weisen den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums durch die Bescheinigung der Hochschule über die für das Grundstudium vorgeschriebenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) nach, es sei denn, dass sie ihr Grundstudium rechtzeitig auf die Bedingungen dieser Zwischenprüfungsordnung einstellen konnten und ihre Anwendung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 vom 17. 12. 1997 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. 11. 1998 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 1. 1999 – 623.40–21/7–11 Nr. 776/98.

Paderborn, den 22. Februar 1999

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber